

# MODULPRÜFUNG

SBWL-Rechnungslegung und Steuerlehre

## HOMEPAGE

22.01.2025

Sehr geehrte Studierende!

Bitte beachten Sie die nachstehenden Hinweise:

- Die Modulprüfungsunterlagen bestehen aus einem Angaben- und einem Lösungsteil. Bitte entfernen Sie die Heftklammern des Lösungsteils **nicht**.
- Am Ende der Prüfung ist **ausschließlich der geheftete Lösungsteil abzugeben**. Sollten Sie eine **Aufgabenstellung nicht bearbeiten**, ist dennoch der entsprechende **Lösungsbogen mit Namen und Matrikelnummer abzugeben**. Die Abgabe des Angabenteils ist nicht erforderlich.
- Auf **jedem Blatt** des Lösungsteils sind **Name und Matrikelnummer** einzutragen.
- Bitte beachten Sie, dass Sie die jeweiligen Beispiele **ausschließlich im jeweiligen Lösungsteil innerhalb des dafür vorgesehenen Platzes lösen**. Abgegebene **Lösungen außerhalb des Lösungsteils** (zB am Angabenteil oder selbst mitgebrachte Lösungsbögen) werden **ausnahmslos nicht beurteilt**.
- Für eine **positive Note** müssen mehr als 50 % der maximal erzielbaren 120 Punkte, somit **60,5 Punkte**, erreicht werden. Die erworbenen Mitarbeitspunkte werden anlässlich der erstmaligen positiven Beurteilung der Modulprüfung berücksichtigt und verfallen damit. Im Fall einer negativen Modulprüfungsnote werden allfällige Mitarbeitspunkte jedoch nicht berücksichtigt.
- Die Prüfung dauert **120 Minuten** und beginnt, sobald alle Teilnehmenden alle Prüfungsunterlagen erhalten haben.
- Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt ausschließlich und individuell über Learn@WU bis **spätestens 19.02.2025**.

**Frage 1 (10 Punkte)**

Beurteilen Sie nachfolgende Aussagen auf Ihre Richtigkeit, indem Sie die zutreffende Lösung ankreuzen. Ist die Aussage falsch, erklären Sie die richtige Alternative. (Benützen Sie das Lösungsschema im Lösungsbogen!)

- 1) Bei Erstellung der Steuererklärung ist der Steuerpflichtige nicht an die in den Steuererlässen vertretene Rechtsmeinung gebunden.
- 2) Der Bundesminister für Justiz ist in Österreich für die Vollziehung der Steuergesetze zuständig.
- 3) Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind für die steuerliche Gewinnermittlung von Kapitalgesellschaften nicht relevant.
- 4) Die Umsatzsteuer ist eine direkte Steuer, da der Steuerschuldner gleichzeitig auch der Träger der Steuerlast ist.
- 5) Der Ort einer sonstigen Leistung im UStG richtet sich bei B2B-Geschäften grundsätzlich nach dem Empfängerortprinzip.
- 6) Bei der unechten Umsatzsteuerbefreiung geht das Recht auf Vorsteuerabzug beim leistenden Unternehmer verloren.
- 7) Bei der Soll-Besteuerung entsteht die Umsatzsteuerschuld mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Entgelt vereinnahmt wurde.
- 8) Die Binnenmarktrichtlinie bedingt eine EU-weite Harmonisierung des Umsatzsteuersystems.
- 9) Die zeitlich nachgelagerte Entlastung der Umsatzsteuer durch den Vorsteuerabzug im B2B-Geschäft kann zu Liquiditätseffekten beim vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen führen.
- 10) Durch Reverse Charge kann in bestimmten Fällen die Umsatzsteuerschuld eines vergangenen Jahres auf unbestimmte Zeit aufgeschoben werden.

**Lösung:**

- 1) richtig
- 2) falsch, Bundesminister für Finanzen
- 3) falsch, §7 (2) EStG
- 4) falsch, indirekte Steuer
- 5) richtig
- 6) richtig
- 7) falsch, Ist-Besteuerung
- 8) richtig
- 9) richtig
- 10) falsch, Übergang Steuerschuld auf Empfänger

**Frage 1 (6 Punkte)**

Die Bilanz der A GmbH sieht zum 31.12.2024 wie folgt aus:

Das Sachanlagevermögen der A GmbH beträgt EUR 50.000,00. Das Finanzanlagevermögen besteht ausschließlich aus Wertpapieren, die zur Deckung der Pensionsrückstellung verwendet werden und beträgt EUR 10.000,00. Das Umlaufvermögen beträgt EUR 140.000,00. Das Eigenkapital der A GmbH besteht aus dem Stammkapital in Höhe von EUR 40.000,00 und dem Bilanzgewinn in Höhe von EUR 100.000,00. Es ist geplant 50 % des Bilanzgewinnes auszuschütten. Die Rückstellungen betragen EUR 20.000,00 (davon entfallen EUR 17.000,00 auf die Pensionsrückstellung und EUR 3.000,00 auf sonstige Rückstellungen) und die Verbindlichkeiten betragen EUR 40.000,00.

a) Wie hoch ist das bereinigte Anlagevermögen der A GmbH zum 31.12.2024?

**Lösung Frage 1a:**

50.000,00

b) Wie hoch ist das bereinigte Fremdkapital zum 31.12.2024?

**Lösung Frage 1b:**

100.000,00

c) Wie hoch ist Eigenkapitalquote auf Basis der UNBEREINIGTEN Bilanz? (Formel: Eigenkapital / Gesamtkapital)

**Lösung 1c:**

70%

## Frage 2 (4 Punkte)

Geben Sie bei den nachstehenden Geschäftsvorfällen die Auswirkungen (**direkte** Betrachtung) auf den Cashflow für das Jahr 2024 an. Es ist keine genaue Angabe auf den Teilbereich des Cashflows nach AFRAC 36 anzugeben, es reicht die Gesamtauswirkung.

*Beispiel: Die A GmbH beschließt eine Erhöhung des Stammkapitals von EUR 35.000,00 auf EUR 70.000,00. Die Kapitalerhöhung wird am 10.05.2024 und am 12.05.2024 mit dem Zahlungsbeleg des Bankkontos beim Firmenbuch angemeldet.*

*Lösung (Auswirkung auf den Cashflow): +35.000*

- a) Die A GmbH bestellt am 20.12.2024 eine neue Produktionsmaschine in Höhe von EUR 50.000,00 auf Ziel. Die Lieferung und Rechnungslegung erfolgten am 28.12.2024, die Rechnung wird am 05.01.2025 bezahlt.

**Lösung Frage 2a:**

0,00

- b) Für das Geschäftsjahr 2024 bildet die A GmbH Rückstellungen für Prämien in Höhe von EUR 45.000,00.

**Lösung Frage 2b:**

0,00

**Frage 1 (17 Punkte)**

Die Geschäftsleitung der Leckerli-AG plant nach X-Land zu expandieren und dort eine Betriebsstätte zu etablieren. Die budgetierten Ergebnisse des Stammhauses bzw. der Betriebsstätte betragen:

	X1	X2
Stammhaus Österreich	TEUR 500,00	TEUR 800,00
Betriebsstätte (X-Land)	TEUR 800,00	TEUR 2.000,00

Gehen Sie davon aus, dass die budgetierten Ergebnisse dem österreichischen sowie dem X-ländischen Steuerrecht entsprechen.

**Zusätzliche Informationen:**

- Der Körperschaftsteuersatz in X-Land beträgt 28 %.
- Doppelbesteuerungsabkommen Österreich X-Land: Anrechnungsmethode
- Das Doppelbesteuerungsabkommen deckt sich mit dem OECD-Musterabkommen.

Der Alternativzinssatz vor Steuern beträgt 8 %.

**Aufgabenstellung:**

- Ermitteln Sie den Barwert des Gesamtunternehmensergebnisses nach Steuern. Stellen Sie in Ihren Berechnungen sowohl das **Ergebnis nach Steuern der Betriebsstätte**, das **Ergebnis nach Steuern in Österreich** sowie das **Gesamtunternehmensergebnis nach Steuern** dar.
- Erläutern Sie die Berechnung und Funktionsweise des Anrechnungshöchstbetrags.
- Verbuchen Sie die Zahlung der Körperschaftsteuer der Betriebsstätte für das Jahr X1. Gehen Sie davon aus, dass der gezahlte Betrag dem tatsächlichen Steueraufwand des Jahres X1 entspricht (dh berücksichtigen Sie weder Steuervorauszahlungen noch allfällige Steuerrückstellungen). Erläutern Sie zudem, wie das Betriebsstätten-Ergebnis beim Stammhaus buchhalterisch zu erfassen ist.

### Lösung zu 1a:

Vorauss. Ergebnisse in X0 und X1 (in Tausend)

t	0	1
Stammhaus	500,00	800,00
Betriebstätte X-Land	800,00	2.000,00

#### Betriebstätte X-Land

DBA mit Anrechnungsmethode	
X-Land KSt	28%
Ö KSt	23%
i	8,00%
i <sub>s</sub>	6,16%
q <sub>s</sub>	1,0616

t	0	1	2
Ergebnis BS		800,00	2.000,00
BmGl X-Land		800,00	2.000,00
X-Land KSt		- 224,00	- 560,00
<b>Ergebnis nach St X-Land</b>		<b>576,00</b>	<b>1.440,00</b>
Ergebnis Ö		500,00	800,00
Ergebnis X-Land		800,00	2.000,00
BmGl Ö		1.300,00	2.800,00
KSt Ö		- 299,00	- 644,00
Anrechnung X-Land KSt (DBA)		184,00	460,00
<b>Ergebnis nach St Ö</b>		<b>385,00</b>	<b>616,00</b>
<b>Ergebnis nach St Gesamt</b>		<b>961,00</b>	<b>2.056,00</b>
q <sub>s-t</sub>	1,0000	0,9420	0,8873
(Z <sub>t</sub> +S <sub>t</sub> )*q <sub>s</sub> <sup>-t</sup>	0	905,24	1824,32
<b>KW</b>	<b>2.729,56</b>		

#### Lösung 1b)

Anrechnungshöchstbetrag schleust ausländisches Einkommen auf inländisches Steuerniveau hoch; wenn ausländische Steuern höher, max Anrg. Bis nationaler Steuer => dafür muss Anrg-Höchstbetrag errechnet werden

Anrechnungshöchstbetrag

1	2
184,00	460,00

österreichische ESt  
 veranlagungspfl. Welteinkommen × Quellenstaatseinkünfte

### Lösung 1c)

(8) ausländische KöSt	224,00	
AN (2) ZMK		224,00

BS hat keine eigene Buchhaltung, max. eigenen Buchungskreis,  
weil keine selbstständige juristische Person (im Gegensatz zu TG)

### Frage 2 (10 Punkte):

Frau Bäuerin schafft für ihren landwirtschaftlichen Betrieb (Rechtsform: Einzelunternehmen, Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 EStG) am 1. September 2024 eine neue Erntemaschine (4,5 Jahre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer) um EUR 600.000,00 (netto) an. Sie nimmt die Maschine unmittelbar nach Anschaffung in Betrieb. Im selben Wirtschaftsjahr veräußert sie ihre alte Erntemaschine, welche ihrem Betrieb 8 Jahre lang gute Dienste geleistet hat (Buchwert abgegangener Anlagen: EUR 50.000; Veräußerungserlös: EUR 100.000).

Frau Bäuerin möchte für die neu angeschaffte Maschine die degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) nach § 7 Abs 1a EStG nutzen. Außerdem möchte sie nach Möglichkeit stille Reserven übertragen.

Der alternative Zinssatz vor Steuern beträgt 5 %.

### Aufgabenstellung:

Berechnen Sie den **Steuerbarwert der Investition** in die neue Erntemaschine zum 01. Jänner 2024. Führen Sie eine Grenzbetrachtung durch und prüfen Sie

- (i) die Anwendbarkeit der degressiven AfA, sowie
- (ii) eine mögliche Übertragung stiller Reserven.

Erläutern Sie dabei anhand des Gesetzestextes.



## Lösung 2)

Anschaffungskosten Maschine	600.000
stille Reserven	50.000
KESst	27,5%
ESt	50%
Zinssatz Alternative (i)	5%
Degressive AfA § 7 Abs 1a EStG	30%
ND	4,5

q	1,0500
q <sub>s</sub>	1,0363

### Variante b) Übertragung der stillen Reserven und degressive Abschreibung

t	0	1	2	3	4	5
AfA				-109.083	-109.083	-109.083
degressive Abschreibung § 7 Abs 1a EStG		-82.500	-140.250	-98.175		
steuerlicher Buchwert	550.000	467.500	327.250	218.167	109.083	0
Stille Reserven		0				
BmGl		-82.500	-140.250	-109.083	-109.083	-109.083
<b>S<sub>t</sub></b>		<b>41.250</b>	<b>70.125</b>	<b>54.542</b>	<b>54.542</b>	<b>54.542</b>
q <sub>s</sub> <sup>-t</sup>	1	0,9650	0,9312	0,8986	0,8671	0,8367
<b>S<sub>t</sub>·q<sub>s</sub><sup>-t</sup></b>	<b>0</b>	<b>39.805</b>	<b>65.298</b>	<b>49.008</b>	<b>47.292</b>	<b>45.635</b>
<b>Steuer-BW</b>						<b>247.038</b>

### Lösung (i)

degressive AfA anwendbar, weil keine Ausnahme nach 7 1a EstG & ansonsten Voraussetzungen erfüllt

### Lösung (ii):

Durch die Übertragung der stillen Reserve gem § 12 EStG werden die Anschaffungskosten des neuen Wirtschaftsgutes gekürzt.

Keine Übertragung => Versteuerung der stillen Reserven nach 12 Monaten als Übertragungs-RL; 24 Monate bei höherer Gewalt => § 12 Abs 8 & 9 EStG

### Frage 3 (3 Punkte)

Nennen Sie je drei Merkmale von Eigenkapital und Fremdkapital.

**Lösung 3):**

## Merkmale von Eigen- und Fremdkapital



### Eigenkapital

- Gesellschaftsrecht
- variable, erfolgsabhängige Vergütung
- Verlustbeteiligung
- Haftung
- unbefristete Kapitalüberlassung
- Einfluss auf Geschäftsführung

### Fremdkapital

- Schuldrecht
- feste, erfolgsunabhängige Vergütung
- keine Verlustbeteiligung
- keine Haftung
- befristete Kapitalüberlassung
- kein Einfluss auf Geschäftsführung

**Frage 1 (13 Punkte):**

Die österreichische Sonnenkraft GmbH (Bilanzstichtag: 31.12.) hält seit Jahren in ihrem Betriebsvermögen strategisch wichtige Anteile (25%) an der österreichischen Wasserkraft AG. Die ursprünglichen anteiligen Anschaffungskosten betragen EUR 125.000,00. Der Anschaffungspreis war fremdüblich und entsprach dem damaligen anteiligen Unternehmenswert.

Aufgrund anhaltender Schwierigkeiten und diverser Skandale ist die Wasserkraft AG im Jahr 2022 in eine wirtschaftliche Schräglage geraten. Die Umsätze der Wasserkraft AG (Jahresumsatz 2021: EUR 14.500.000,00) sind um 60% zurückgegangen. Eine Besserung der Marktlage war 2022 nicht in Sicht. Der gesamte Verkehrswert der Wasserkraft AG beträgt zum Jahresende 2022 in Summe nur mehr EUR 80.000,00. Die Ermittlung des Verkehrswertes erfolgte nach wissenschaftlich anerkannten Methoden und ist auch steuerlich anerkannt.

Zwei Jahre später (2024) erholt sich das Unternehmen überraschenderweise wieder und der anteilige Unternehmenswert beträgt EUR 130.000,00. Auch für die Folgejahre wurden bereits neue Großaufträge abgeschlossen, wodurch mit einer Steigerung des Unternehmenswertes für die Folgejahre gerechnet werden kann.

**Aufgabenstellung:**

Nehmen Sie alle aufgrund dieses Sachverhalts in den **Jahren 2022-2024** erforderlichen **Buchungen** und eventuelle **Mehr-Weniger-Rechnungen (MWR)** aus Sicht der Sonnenkraft GmbH vor. Das Unternehmen verfolgt das Ziel der Gewinn**maximierung**.

Runden Sie kaufmännisch auf 2 Dezimalstellen. Begründen Sie Ihr Vorgehen anhand des Gesetzestextes.

### Lösung 1:

#### 31.12.2022 Wertminderung

AK	125.000,00
TW Anteil 25%	20.000,00
Abschreibung	- 105.000,00

Beteiligung iSd § 189a Z 2 UGB

UGB	- 105.000,00	§ 204 (2) UGB
StR	- 15.000,00	§ 12 (3) Z 2 KStG iVm § 6 Z 2 lit a EStG
MWR	90.000,00	

(8) Aplm. Abschreibung Beteiligung	105.000,00	MWR
AN (0) Beteiligung	105.000,00	90.000,00

#### 31.12.2023 keine Buchung, aber MWR

MWR
- 15.000,00

#### 31.12.2024 Werterholung

Buchwert	20.000,00	
AK	125.000,00	Zuschreibungsgrenze AK
Zuschreibung	105.000,00	§ 208 (1) UGB, § 6 Z 13 EStG

UGB	105.000,00	
StR	30.000,00	Verrechnung der 5 offenen Siebentel (75.000) mit Zuschreibung, § 12 (3) Z 2 TS 1 KStG

MWR	- 75.000,00
-----	-------------

(0) Beteiligung	105.000,00	MWR
AN (8) Erträge aus Zuschreibung Beteiligung	105.000,00	- 75.000,00

**Frage 2 (12 Punkte):**

Die österreichische Achtlos-AG (Bilanzstichtag: 31.12.) ist in einen Rechtsstreit verwickelt und erhält in diesem Zusammenhang am 31.12.2022 eine gerichtliche Klage von ihrem ehemaligen Kunden Tadellos-GmbH. Zum Bilanzstichtag 31.12.2022 ist der Ausgang des Prozesses noch ungewiss. Es ist davon auszugehen, dass der Rechtsstreit insgesamt 2 Jahre (bis 31.12.2024) dauern wird.

Laut Auskunft der firmeninternen Rechtsabteilung werden die voraussichtlichen Prozesskosten im Jahr 2024 (inkl. 20% USt) zum jeweiligen Bilanzstichtag wie folgt geschätzt:

	<b>31.12.2022</b>	<b>31.12.2023</b>
<b>Erwartete Prozesskosten</b> (inkl. 20% USt)	EUR 300.000,00	EUR 270.000,00

Der Prozess endet am 20.11.2024 mit einem Schuldspruch der Achtlos-AG. Die zu leistenden Prozesszahlungen werden mit EUR 240.000,00 (inkl. 20% USt) festgesetzt und sofort per Überweisung bezahlt. Aufgrund des bisherigen Verfahrensverlaufes soll von einer Berufung jedenfalls abgesehen werden.

Der am Markt übliche Zinssatz beträgt 2,5%.

**Aufgabenstellung:**

Nehmen Sie alle aufgrund dieses Sachverhalts in den **Jahren 2022-2024** erforderlichen **Buchungen** und eventuelle **Mehr-Weniger-Rechnungen** (MWR) aus Sicht der **Achtlos-AG** vor. Das Unternehmen verfolgt das Ziel der **Gewinnmaximierung**.

Runden Sie kaufmännisch auf 2 Dezimalstellen. Begründen Sie Ihr Vorgehen anhand des Gesetzestextes.

## Lösung 2:

### Voraussichtliche Prozesskosten

	31.12.2022	31.12.2023
inkl. USt	300.000,00	270.000,00
exkl. Ust	250.000,00	225.000,00

UGB	2,50%	§ 211 (2) UGB
StR	3,50%	§ 9 (5) EStG

### **31.12.2022 Bildung RSt, Abzinsung 2 Jahre**

UGB	237.953,60
StR	233.377,68
MWR	4.575,92

(7) Rechts- und Beratungsaufwand	237.953,60	MWR
AN (3) Rückstellung für Prozesskosten	237.953,60	4.575,92

### **31.12.2023 tw Auflösung RSt, keine Abzinsung (< 12 Mo)**

	31.12.2022	31.12.2023	Auflösung
UGB	237.953,60	225.000,00	- 12.953,60
StR	233.377,68	225.000,00	- 8.377,68
MWR			- 4.575,92

(3) Rückstellung für Prozesskosten	12.953,60	MWR
AN (4) Sonstige betriebliche Erträge	12.953,60	- 4.575,92

### **20.11.2024 Bezahlung Prozesskosten**

(3) Rückstellung für Prozesskosten	225.000,00	MWR
(2) Vorsteuer	40.000,00	0
AN (2) Bank	240.000,00	
AN (4) Sonstige betriebliche Erträge	25.000,00	

## **Frage 3 (5 Punkte)**

Erläutern Sie den Begriff „**Bilanzpolitik**“.

Nennen Sie **mindestens zwei Ziele** der Unternehmensbilanzpolitik und geben Sie **mindestens zwei Beispiele** für Instrumente bzw. Maßnahmen der Unternehmensbilanzpolitik an.

### Lösung 3:

## 2.1 Unternehmensbilanzpolitik

### Bilanzpolitik – Definition:

„zweckorientierte **Einflussnahme auf Form, Inhalt** und Berichterstattung des url. Jahresabschlusses im Rahmen der durch die Rechtsordnung gezogenen Grenzen, mit der Absicht, die **Rechtsfolgen** des Jahresabschlusses und das **Urteil** der Informationsempfänger zu beeinflussen“

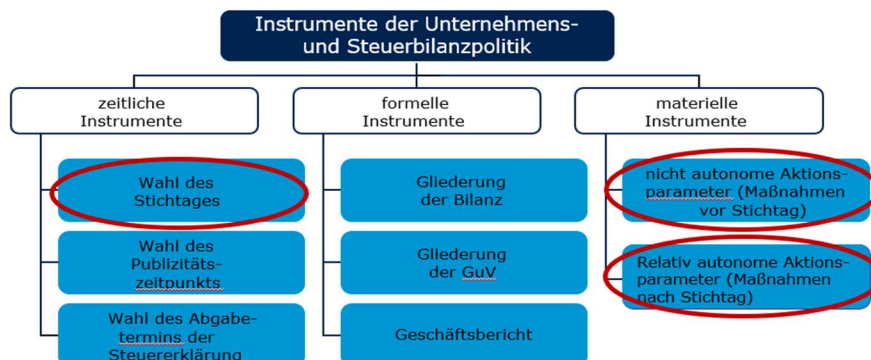
### 2.1.1 Ziele der Unternehmensbilanzpolitik (II)

- Gewinnminimierung
- Gewinnmaximierung
- Gewinnglättung
- Verlustverschleierung
  
- „Zweischneidigkeit der Bilanz“!

#### Daher:

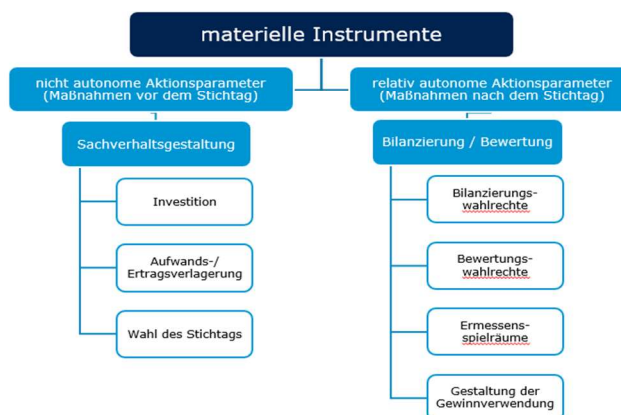
Gute Bilanzen sind meist besser, schlechte Bilanzen meist schlechter, als sie auf den ersten Blick aussehen!

### 2.1.2 Instrumente der Unternehmensbilanzpolitik (I)



ITE 26

### 2.1.2 Instrumente der Unternehmensbilanzpolitik (II)



ITE 27

**Frage 1 (15 Punkte)**

Sie prüfen erstmals die *Maschinen-GmbH*. Die *Maschinen-GmbH* stellt diverse Maschinen für die Automatisierung von Produktionsanlagen für den globalen Markt her, wobei die produzierten Bestandteile hauptsächlich in der höherpreisigen Chip-Industrie zum Einsatz kommen (Hauptkunden sind va IT-Unternehmen).

Zum Zeitpunkt der Prüfungsplanung liegt der Zwischenabschluss zum 30.9. vor:

<i>Maschinen-GmbH</i>			
Anlagevermögen	3.500	Nennkapital	1.000
Vorräte	970	Bilanzverlust	-200
Forderungen L+L	490	Abfertigungsrückstellung	600
Sonstige Forderungen	20	Kreditverbindlichkeiten	3.580
Bankguthaben	20	Verbindlichkeiten L+L	20
	5.000		5.000

Gewinn- und Verlustrechnung	1.1.-30.9	Vorjahr
Umsatzerlöse	4.500	6.000
Materialaufwand	-2.500	-3.000
Personalaufwand	-1.300	-1.500
Abschreibungen	-450	-600
Sonstiger Aufwand	-350	-500
Betriebsergebnis	-100	400
Finanzergebnis	-250	-300
Ergebnis vor Steuern (EBT)	-350	100
Steuern E+E	0	-50
Jahresüberschuss / fehlbetrag	-350	50

Die Gesellschaft ist ein 100%iges Tochterunternehmen eines weltweit tätigen Konzerns. Es muss jährlich an die Konzernmutter reportet werden, Abweichungen zwischen der Planung und den IST-Werten werden jedoch nur in Ausnahmefällen erläutert und besprochen.

Die Entlohnung des Managements ist in wesentlichem Umfang abhängig vom erwirtschafteten Ergebnis sowie vom Erreichen des budgetierten Ergebnisses

Aufgrund gestiegener Rohstoffpreise und dem Konkurrenzdruck hat sich das Ergebnis in den beiden letzten Jahren stark verschlechtert.



Die Kreditverbindlichkeiten sind mit 5,5% verzinst, wobei der Zinssatz abhängig von der Eigenkapitalquote der Gesellschaft ist, bei einem Unterschreiten von 12%, steigt der Zinssatz um 0,5%. Wird eine Eigenkapitalquote von 8% unterschritten, ist die Bank berechtigt, den Kredit sofort voll fällig zu stellen.

Die Mitarbeiter im Rechnungswesen sind durchwegs hochqualifiziert und bereits seit vielen Jahren im Unternehmen tätig. Der CFO (seit 3 Jahren im Unternehmen) ist ein ehemaliger Wirtschaftsprüfer und hat vor seiner Tätigkeit als CFO nicht die *Maschinen-GmbH* geprüft.

- 1a) Welche Faktoren in diesem Beispiel beeinflussen das inhärente Risiko in welche Richtung?
- 1b) Legen Sie die Grenze für die **Wesentlichkeit**, **Toleranzwesentlichkeit** und **Fehleraufgriffsgrenze** für einen Wert fest. **Begründen** Sie ihre Überlegungen für die Festlegung der Grenzen für diesen Wert.
- 1c) Welche **Bilanzposten** sind aus Ihrer Sicht **wesentlich**? **Begründen** Sie ihre Antwort und führen sie **potenzielle Prüfungsrisiken** auf.

#### Lösung:

##### a) Inhärentes Risiko:

- a. Eigentümerstruktur: 100% Konzerntochter => geringes Risiko
- b. Kein strenges Controlling durch Mutter => höheres Risiko
- c. Kein Zwang zur Erklärung von Abweichungen => geringer Druck = geringeres Risiko
- d. Ergebniszielsetzung Management für Entlohnung => hohes Risiko
- e. Schlechteres Ergebnis in den letzten beiden Jahren => hohes Risiko
- f. EK-Quote noch 16% => kein spezielles Risiko durch Kreditbedingung
- g. Qualifiziertes Personal => geringes inhärentes Risiko

**b) Grenze für Wesentlichkeit, Toleranzwesentlichkeit und Fehleraufgriffsgrenze**

Wesentlichkeitsgrenzen					
	in Prozent		Summe lt Angabe	in EUR	
EGT (Vorjahr)	5,0%	10,0%	100,0	5,0	10,0
Umsatz	0,5%	2,0%	4.500,00	22,5	90,0
Bilanzsumme	1,0%	2,0%	5.000,00	50,0	100,0
Eigenkapital	1,0%	5,0%	800,00	8,0	40,0

Beispielhafte Begründung der Wesentlichkeitsgrenzen für den Wert EBT:

Wesentlichkeitsgrenze EBT: 10%, bei einem EBT von EUR 100 (Vorjahr) beläuft sich die Grenze damit auf EUR 10.

Aufgrund des mittel- bis hohen inhärenten Risikos (3 von 7 Kriterien weisen ein *höheres Risiko* auf), ist ein EBT am oberen Ende der Bandbreite angemessen. Ein höhere Wesentlichkeitsgrenze scheint nicht adäquat, da das EBT insgesamt einen vergleichsweise geringen Wert aufweist (etwa im Vergleich zur Bilanzsumme, welche EUR 5.000 beträgt).

Toleranzwesentlichkeit beträgt 50% der Wesentlichkeitsgrenze, im Falle einer Wesentlichkeitsgrenze des EBT von 10% mit EUR 10 beträgt die Toleranzwesentlichkeit EUR 5.

Die Fehleraufgriffsgrenze beträgt 0,5% der Wesentlichkeitsgrenze, im Fall einer Wesentlichkeitsgrenze des EBT von 10% mit EUR 10 beträgt die Fehleraufgriffsgrenze EUR 0,50.

**c) Wesentliche Bilanzpositionen**

Bilanzposition	Begründung und potenzielles Risiko
Forderungen L+L	Wesentlich aufgrund des hohen Volumens (rd 9,8% der Bilanzsumme bestehen aus Forderungen). Risiko besteht beispielsweise in Hinsicht auf die erwartete Einbringlichkeit der Forderungen.

Vorräte	Wesentlich aufgrund des hohen Volumens (rd 19,4% der Bilanzsumme bestehen aus Vorräten). Risiko besteht beispielsweise bei der Bewertung der Vorräte und bei dem Mengenrisiko, also ob die Vorräte korrekt erfasst wurden.
---------	--

### Frage 2 (4 Punkte)

Nennen und Beschreiben Sie die vier Komponenten des Prüfungsrisikomodells.

Lösung:	
Komponente	Beschreibung
Audit Risk (AR)	Beschreibt das Risiko, dass der Prüfer ein falsches Urteil abgibt
Inherent Risk (IR)	Beschreibt die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von wesentlichen Fehldarstellungen unter der Annahme, dass es keine internen Kontrollen gibt
Control Risk (CR)	Beschreibt die Wahrscheinlichkeit, dass eine wesentliche Fehldarstellungen von den Kontrollen des Klienten nicht erfasst wird
Detection Risk (DR)	Detection Risk beschreibt die Wahrscheinlichkeit, dass der Prüfer eine wesentliche Fehldarstellung trotz der Durchführung von Prüfungshandlungen nicht erkennt. Das Detection Risk kann bspw durch zusätzliche substanzielle Prüfungshandlungen reduziert werden.

### Frage 3 (2 Punkte)

Beschreiben Sie kurz, um was es sich bei **Process-Mining** und **Event-Logs** handelt, und inwiefern diese für die Abschlussprüfung relevant sein können.

**Lösung:**

- **Event-Logs** (Ergebnisprotokolle) sind Protokolle von im System durchgeführten Ereignissen
- Mittels **Process-Mining** können die Meta-Daten (wann, wer, wie zum Prozess) strukturiert und für eine große Anzahl an Prozessen analysiert werden. Diese Meta-Daten stellen eine erweiterte Informationsgrundlage für Prüfungshandlungen dar, und können dem Prüfer tiefgehendere Einblicke in Unternehmensprozesse und potenzielle Risiken aus von der Norm abweichenden Prozessabläufen ermöglichen.

**Frage 4 (3 Punkte)**

Welche Ausschlussgründe bei einem Netzwerkmitglied aufgrund von Befangenheit können durch Schutzmaßnahmen nicht beseitigt werden? Nennen Sie **drei** Ausschlussgründe

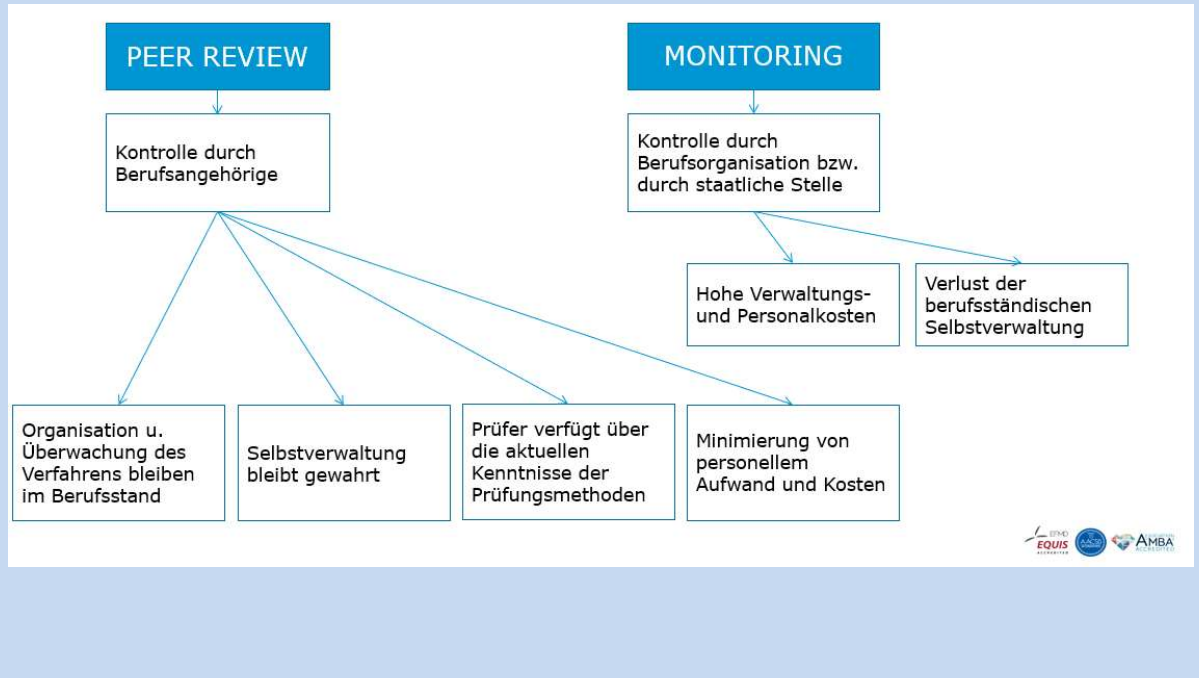
**Lösung:**

- Mitwirkung an Buchhaltung oder Jahresabschlusserstellung des zu prüfenden Unternehmens,
- Mitwirkung bei der internen Revision,
- Übernahme von Managementaufgaben,
- Durchführung von Bewertungsleistungen oder versicherungsmathematischer Dienstleistungen,
- Rechts- oder Steuerberatungsleistungen, die über das Aufzeigen von Gestaltungsalternativen hinausgehen und sich auf den JA nicht nur unwesentlich auswirken

**Frage 5 (6 Punkte)**

Nennen Sie die Systeme der Qualitätskontrolle, und Beschreiben Sie die Vor- und Nachteile.

**Lösung:**



**Frage 1 (3 Punkte)**

Die neue **AFRAC-Stellungnahme 40** zur Bilanzierung hybrider Finanzinstrumente beim Emittenten beschäftigt sich mit der unternehmensrechtlichen Qualifikation von hybriden Finanzinstrumenten als Eigen- oder Fremdkapital.

Erläutern Sie in diesem Zusammenhang **stichwortartig folgende 3 Begriffe**:

1. „Hybride Finanzinstrumente“
2. „Formelles Eigenkapital“
3. „Materielles Eigenkapital“

**Lösung:**

- **Hybride Finanzinstrumente:** Finanzinstrumente, die (idealtypische) Charakteristika von Eigen- und Fremdkapital kombinieren und damit in ihrer wirtschaftlichen Funktion zwischen Eigenkapital und Fremdkapital stehen
- **Formelles Eigenkapital:** Der Eigenkapitalbegriff kommt in der Bilanzgliederung gem § 224 UGB zum Ausdruck und umfasst bei Kapitalgesellschaften grds die Bilanzposten Nennkapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen und Bilanzgewinn bzw -verlust einschließlich eines Ergebnisvortrags
- **Materielles Eigenkapital:** Die dem Eigenkapital entsprechenden Posten werden allerdings im UGB und in ergänzenden gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen nicht abschließend geregelt. Eine Legaldefinition des Eigenkapitalbegriffs enthält das UGB nicht; Kapital, das in materieller Hinsicht eine der Gläubigerschutzfunktion entsprechende Haftungsqualität innehat, ist ebenfalls als Eigenkapital zu qualifizieren

*Eberhartinger/Renelt, RWZ 10/2024*

## Frage 2 (7 Punkte)

Welche Kriterien stellt die **AFRAC-Stellungnahme 40** für die Qualifikation eines hybriden Finanzinstruments als Eigenkapital auf?

- a. Nennen und beschreiben Sie die **Kriterien** kurz.
- b. Müssen die Kriterien für eine Eigenkapitalqualifikation eines hybriden Finanzinstruments **gleichzeitig** erfüllt werden?

### Lösung a:

- **Nachrangigkeit:**

Im Falle der Liquidation oder Insolvenz des Emittenten darf ein Rückzahlungsanspruch erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger iSd Insolvenzordnung geltend gemacht werden

- **Kapitalerhaltung bei Vergütung:**

Eine Vergütung muss im potenziell ausschüttbaren Bilanzgewinn Deckung finden. Das Kapital muss spätestens im Zeitpunkt seiner Rückzahlung zumindest in dem Umfang an den aufgelaufenen Verlusten teilnehmen, in dem diese Verluste nicht von Eigenkapitalbestandteilen getragen werden können, die gegen Ausschüttungen nicht besonders geschützt sind

- **Kapitalerhaltung bei Rückzahlung und keine Befristung:**

Im Falle einer Rückzahlung ist für das unbefristete, möglicherweise aber kündbare hybride Finanzinstrument vertraglich vorzusehen, dass das formelle Eigenkapital nach Rückzahlung zumindest der Summe der gegen Ausschüttungen besonders geschützten Eigenkapitalbestandteile entspricht

### Lösung b:

- Ja, gleichzeitig (kumulativ) zu erfüllen
- Darüber hinaus ist das Vorliegen einer Zustimmung der Gesellschafter bei Begebung des hybriden Finanzinstruments Voraussetzung für die Qualifikation eines hybriden Finanzinstruments als Eigenkapital, wenn diese Zustimmung gesellschaftsrechtlich erforderlich ist

*Eberhartinger/Renelt, RWZ 10/2024*